

Mietbedingungen Schützenhaus Eil

1. Die Mietzeit gilt von **10:00 Uhr des vereinbarten Miettages bis 10:00 Uhr** des Folgetages.
2. **Der Mieter ist verpflichtet die Eingangstür und den Notausgang freizuhalten und beim Verlassen zu verschließen.**
3. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass keiner der Gäste das Dach betritt.
4. **Das Abbrennen von Feuerwerken sowie das Grillen im Außenbereich sind strikt verboten.**
5. Folgende Punkte sind vor der Rücknahme durch den Mieter zu erfüllen:
 - 5.1. Dekorationen an der Decke dürfen nur an dafür vorgesehenen Haken befestigt werden. Reißzwecke, Thesaband, Bindfäden sind nicht zulässig.
 - 5.2. Tische und Stühle müssen gesäubert und so gestellt werden, wie sie bei Mietbeginn vorgefunden wurden.
 - 5.3. **Es ist untersagt Pokale, Wandtafeln, Urkunden und sonstige Gegenstände des Vermieters abzuhängen oder gar zu verändern.**
 - 5.4. Der entstandene Müll muss durch den Mieter entsorgt werden. **Die Mülltonnen des Vermieters dürfen nicht benutzt werden.** Eine widerrechtliche Nutzung der Mülltonnen wird gemäß der Abfallgebühren-Ordnung in Rechnung gestellt.
 - 5.5. Die Geschirrspülmaschine ist bei Buchung gemäß Mietvertrag nur nach der ausgehängten Anleitung zu benutzen und abschließend zu reinigen.
 - 5.6. Auf die restlose Beseitigung von Konfetti wird aus gegebenem Anlass besonders hingewiesen.
 - 5.7. **Unangemessene Verschmutzung durch Erbrochenes oder Fäkalien ist immer durch den Mieter zu beseitigen. Sollten noch Reste verbleiben wird der doppelte Betrag für eine Endreinigung in Rechnung gestellt.**
6. Ab **22:00 Uhr** sind alle **Fenster**, einschließlich der **Eingangstüre**, **geschlossen** zu halten. Beim **Verlassen** des Schützenhauses ist im eigenen Interesse auf besondere **Ruhe** zu achten. Jegliche Beschwerden an den Vermieter durch das Amt für öffentliche Ordnung oder der Polizei werden an den Mieter, als **Verantwortlichen**, weitergeleitet. Eine weitere Vermietung an den Beschuldigten ist folglich ausgeschlossen. Auf die vorsorgliche Brandverhütung durch die vorhandenen Feuerlöscher wird hingewiesen.
7. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass er als letztes das Mietobjekt verlässt und sich zu vergewissern, dass keine Person eingesperrt wird.
8. Während der Vermietung entstandene Schäden sind vom Mieter in der ermittelten Schadenshöhe zu begleichen. Die Schadenshöhe und die Wahl der zu beauftragenden Reparaturfirma werden vom Vermieter ermittelt.
9. Der Mieter hat zur Kenntnis genommen, dass er dazu verpflichtet ist, anmeldepflichtige musikalische Darbietungen bei der GEMA anzumelden, sowie für Beiträge zur Künstlersozialkasse aufzukommen.
10. **Der Mieter verpflichtet sich, dass die Veranstaltung mit Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stets durch eine Aufsichtsperson beaufsichtigt wird. Dies gilt insbesondere im Außenbereich.**
11. Bei Verlust des Schlüssels ist die **komplette Schließanlage** auf Kosten des Mieters zu erneuern.
12. **Das Parken auf dem benachbarten Parkplatz der Kleingartenanlage ist verboten. Dieser wird am Abend vom Eigentümer abgeschlossen.**
13. **Die Auflagen der jeweils aktuellen CoronaSchVO NRW sind zu beachten. Der Mieter hat die Einhaltung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich.**
14. Sollte eine Bedingung der Mietbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

Nichtraucherschutzgesetz Schützenhaus Eil gültig ab 01.05.2013

1. Laut dem Nichtraucherschutzgesetz des Landes NRW (§ 2 Absatz 4) darf ab dem 01.05.2013 in Sportstätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, **sowie** deren Aufenthaltsräumen nicht mehr geraucht werden.

Das Schützenhaus Eil fällt unter diese Einrichtungen.

2. Das Nichtraucherschutzgesetz unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Produktgruppen, wie z. B. Zigaretten, Zigarren, Kräuterzigaretten oder elektronischen Zigaretten. Die Nutzung dieser Produkte ist **in allen Räumen** des Schützenhauses nicht zulässig. Im Schützenhaus Eil gilt

„Absolutes Rauchverbot“

Bei Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe in Höhe der Kautions, die für die notwendigen Renovierungsarbeiten verwendet wird, fällig.

4. Ordnungswidrigkeiten:
 - 4.1. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 Nichtraucherschutzgesetz NRW raucht.
 - 4.2. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 oder Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.
 - 4.3. Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Punkt 4.2. mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
5. Sollten gegenüber der Schützenbruderschaft Eil seitens von Ordnungsbehörden Geldbußen ausgesprochen werden, so werden diese an den Mieter weitergeleitet.
6. Sollte ein Mieter und/oder seine Gäste vor dem Eingangsbereich (dazu gehört auch die Grünanlage) und / oder öffentlichen Gehweg rauchen, so wird der Mieter verpflichtet gegenüber der Nachbarschaft für Ruhe zu sorgen. Ebenfalls verpflichtet sich der Mieter den Eingangsbereich und den öffentlichen Gehweg nach der Veranstaltung von Zigarettenfilter zu reinigen.

Ist dies nicht der Fall, so wird eine Sonderreinigung veranlasst (siehe Mietbedingungen Nr. 6).